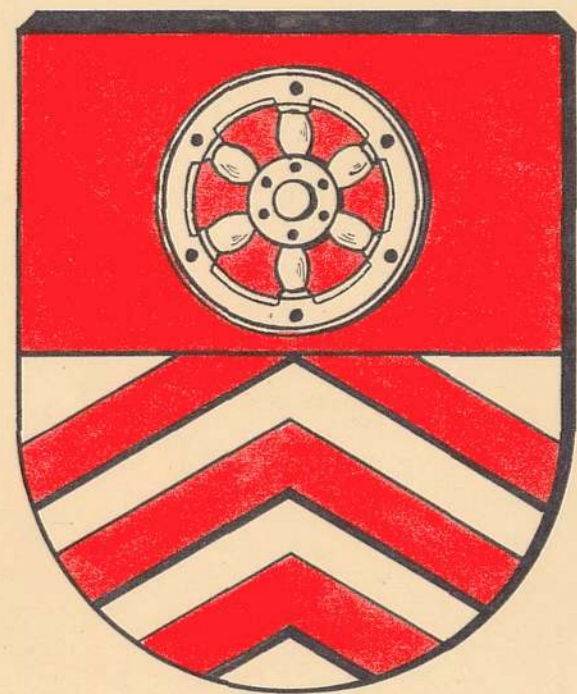



HOFHEIM (TS)



MAIN - TAUNUS - KREIS



MASSTAB 1:1.000

1.ÄNDERUNG NACH § 2 (7) BBAUG

BEBAUUNGSPLAN NR. 31-1 STADT HOFHEIM (TS) FÜR DAS GEBIET SACHSENRING

ES WIRD BESCHWENGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 01.10.1975 ÜBEREINSTIMMEN.

ENTWORFEN UND ERARBEITET NACH §§ 2, 8 UND 9 DES BBAUG VOM MAIN - TAUNUS - KREIS

FFM. HÖCHST, DEN 17.05.1977
BAUDIREKTOR



IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT HOFHEIM (TS) HOFHEIM (TS), DEN 22. JUNI 1976

BÜRGERMEISTER



DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM § 2a (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 26. SEP. 1977 BIS 28. OKT. 1977 ZU JEDER MANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.

HOFHEIM (TS), DEN 28. OKT. 1977

BÜRGERMEISTER



GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETEN VOM 24. JAN. 1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOFHEIM (TS), DEN 26. JAN. 1978

BÜRGERMEISTER



GENEHMIGUNGSVERMERK



DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEM § 11 BBAUG GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER AM GEM. § 12 BBAUG BEKANNTMACHT.

HOFHEIM (TS), DEN

BÜRGERMEISTER

Rechtskräftig am 25.1.79

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 1. SÄTTELDACH, WALMDACH, FLACHDACH NACH SIGNATUR
- 2. GIEBELHÄUSEN: BEI REIHENHÄUSEN 21-28° EINE AUSNAHME BIS ZU 38° DACHNEIGUNG IST MÖGLICH, WENN DIE REIHENHÄUSER IN EINEM BAULICHEN ZUSAMMENHANG ZU EINZEL- UND DOPPELHÄUSEN STEHEN, BEI DENEN 38° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG IST. BEI EINZEL- UND DOPPELHÄUSEN: 28-38°
- 3. DACHNEIGUNG: NUR ZULÄSSIG, WENN SIE MÖGLICH FÜR STATISCHE DRUCKBELASTUNG VON 30 CM GEMESSEN AN DER AUßENSEITE DER AUßENWAND, VON DER HOHEDECKE BIS ANSCHRIFF MIT DER DACHHALT, NIEHIN MUSS DER DACHBEREICH MIN. 60 CM BETRAGEN, OHNE DACHRINNE. BEI EINGESCHOSSENEN BAUWEISE IM ZWEIFACHSCHEN GEBIET (I-GESCH ALS HOCHSTRECKE) SIND DREIFACH ZULÄSSIG. MAX. 90 CM IM EIN- U. ZWEIFACHSCHEN GEBIET.
- 4. GIEBELHÄUSEN: NUR ZULÄSSIG, WENN SIE MÖGLICH FÜR STATISCHE DRUCKBELASTUNG VON 30 CM GEMESSEN AN DER AUßENSEITE DER AUßENWAND, VON DER HOHEDECKE BIS ANSCHRIFF MIT DER DACHHALT, NIEHIN MUSS DER DACHBEREICH MIN. 60 CM BETRAGEN, OHNE DACHRINNE. BEI EINGESCHOSSENEN BAUWEISE IM ZWEIFACHSCHEN GEBIET (I-GESCH ALS HOCHSTRECKE) SIND DREIFACH ZULÄSSIG. MAX. 90 CM IM EIN- U. ZWEIFACHSCHEN GEBIET.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTLEGUNGEN

- 1. AUF DEN NUR BEBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO UNZULÄSSIG.
- 2. DIE STRASSEN SIND, SOFERN NICHT ANDERS VERMAGT, IM STAND VON 6,00 m VON FUSSTEGENHÄNDLICHEN KANTE ZU ERRICHTEN.
- 3. EINE GIEBELHÄUSEN WOHNEBETRIEB IM GEBIET DER LADEN, (DIE LADEN SIND NICHT ZWINGEND) WIRD AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

- 1. IN REINEN UND ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND MIN. 60% IN MISCHEBIETEN MIN. 40% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALS GRÜNLAND ZU UNTERHALTEN.
- 2. AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN ODER ANDEREN PRIV-STELLPLÄTZEN IST AUF PFLANZSTREIFEN ODER PFLANZHEISSEN, JEWELNS FÜR 5 STÄLLEN, EIN PFLANZSTREIFEN UNZU UNTERHALTEN.
- 3. ZWINGENDE BEPFLANZUNG: GEM. § 9 (1) BAUNVO SIND IN DEM GEMEINDEGEBIETEN BEREICH GRÜNLAND UND STRASSENANZUPFLANZEN.



- 1. GASREGELSTATION, HAUPTGASLEITUNG
- 2. FERNSEHANTENNE
- 3. TRAFOSTATION
- WR REINES WOHNEBETRIEB
- WA ALLGEMEINES WOHNEBETRIEB
- MI MISCHEBETRIEB
- FFG FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- II GESCHOSSEZAHL BINDEND
- o, g GESCHOSSEZAHL HOCHSTRECKE
- o, 4, 0, 8 OFFENE, GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSSEZAHL

HINWEIS

1. GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE SIND BEI ERREICHEN DES BAUANTRAGES IM VERHÄLTNISS 15 / WOHNHEIT NACHZULEGEN. DAVON IST MIN. 1 EINSTELLPLATZ / WOHNHEIT SOFORT BEI BAU DER WOHNUNG, DER REST ENTSPRECHEND DEM ZUNEHMENDEN BEDARF ZU ERRICHTEN. BEI BEACHTUNG DIESER FESTLEGTUNG WIRD UNTER HINWEIS AUF § 21a (5) BAUNVO DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSEZAHL UND DIE FLÄCHE DER PARKPLÄTZE ERHÖHT. PARKPLÄTZE SIND AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN STELLEN, ODER AUSNAHMSWEISE AN GEGEBNETEN PARKPLÄTZEN ZULÄSSIG.

2. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANE WERDEN ALLE BISHER GELTENDEN BAULEITPLÄNE MIT AUSNAHME DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UNGÜLTIG.

AZ. F-S 682 / 75 / 1150 VERVIELFÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG VOM 11.11.75

ÄNDERUNGEN JUNI 76 KR, JUNI 77 KR GEZEICHNET JAN 76 KR. GRÖSSE 1,20 / 75